

Luzern, 9. Juni 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 713**

Nummer: A 713
Protokoll-Nr.: 734
Eröffnet: 23.03.2026 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Lichtsteiner Eva und Mit. über die Umsetzung der kantonalen Biogasstrategie

Zu Frage 1: Inwiefern ist das Vorgehen der Dienststelle uwe im Falle des Biogasprojekts Wiggerhof konstruktiv und lösungsorientiert? Stellt der Kanton Probleme in seinem Vorgehen fest und wenn ja, welche? Welche Lehren zieht er gegebenenfalls daraus?

Für die Erweiterung der Biogas-Anlage auf dem Wiggerhof ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Diese umfasst den Betrieb als Ganzes (funktionell-örtlicher Zusammenhang entsprechend Art. 8 des Umweltschutzgesetzes [[USG](#)] bzw. Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [[UVPV](#)], vgl. auch [BGer 1C 664/2018](#) vom 14. November 2019, E. 3). Bei UVP-pflichtigen Anlagen sind sämtliche umweltrelevanten Themen im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) abzuhandeln. Dazu gehört auch das Thema Luftreinhaltung. Dabei hat die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) festgestellt, dass bereits der bestehende Betrieb die Mindestabstände gemäss Luftreinhalte-Verordnung ([LRV](#)) – mit Blick auf den Tierbestand und die Biogas-Anlage – nicht einhält. Im erforderlichen UVB fehlt bisher insbesondere ein Gutachten, welches die Geruchsemissionen beurteilt und allfällige Massnahmen aufzeigt. Bei einer Unterschreitung des halben Mindestabstands ist von übermässigen Geruchsimmissionen auszugehen, was in der Regel eine Sanierungsbedürftigkeit zur Folge hat. Sanierungsbedürftige Anlagen dürfen grundsätzlich nur umgebaut oder erweitert werden, wenn sie gleichzeitig saniert werden (Art. 18 [USG](#)).

Die Dienststelle uwe hat deshalb die Sistierung des Baugesuchs beantragt und das Gespräch mit dem Anlagebetreiber gesucht. Ein erster telefonischer Austausch fand statt, ein vertieftes Gespräch über das weitere Vorgehen steht noch aus. Die Dienststelle uwe ist bemüht, mit dem Anlagebetreiber innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten eine Lösung zu finden. Gegenstand der Lösungsfindung ist namentlich auch, im konkreten Fall unter dem Aspekt des Vorrangs der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 Abs. 4 und 5 des Raumplanungsgesetzes ([RPG](#)) i.V.m. Art. 38a der Raumplanungsverordnung ([RPV](#)) von der Einholung eines Geruchsgutachtens abzusehen, sofern die in den genannten Bestimmungen formulierten Voraussetzungen erfüllt (vgl. auch Antwort zu Frage 6).

Zu Frage 2: Wie stellt der Kanton sicher, dass das Pionierprojekt Wiggerhof weitergeführt werden kann?

Unser Rat ist bestrebt, Projekte zum Ausbau von erneuerbaren Energien voranzutreiben; selbstverständlich haben auch solche Projekte den übergeordneten Vorgaben zu entsprechen. Das gilt so auch beim Projekt Wiggerhof, das – wie andere Biogasanlagen oder landwirtschaftliche bzw. industrielle Bauten und Anlagen – auf dessen Rechtmässigkeit und Bewilligungsfähigkeit zu prüfen ist.

Um das vorliegende Projekt weiterführen zu können, ist die Dienststelle uwe – wie in der Frage 1 ausgeführt – mit dem Anlagebetreiber im Austausch, um mögliche Lösungsansätze zu besprechen.

Zu Frage 3: Wie schätzt die Regierung die Auswirkung im Umgang mit Geruchsabständen und Sanierungsverfügungen auf andere Biogasanlagen-Projekte ein? Handelt es sich hier um einen Präzedenzfall, der v.a. Landwirt:innen davon abhält, innovativ voranzugehen?

Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung, einschliesslich Biogasanlagen, müssen gemäss der geltenden [LRV](#) Mindestabstände zu bewohnten Zonen einhalten. Die Vollzugspraxis zur Mindestabstandsberechnung besteht seit 2022 und entspricht der bundesrechtlichen Rechtsprechung ([BGer 1C 462/2022 vom 15.01.2024](#)). Die angesprochene Biogasanlage hält die Mindestabstände gemäss [LRV](#), wie ausgeführt, nicht ein. In solchen Fällen besteht für Anlagebetreibende die Möglichkeit, mit einem Gutachten die anfallenden Emissionen vertieft abzuklären und die Wirkung von Minderungsmaßnahmen aufzuzeigen, was eine angemessene umweltrechtliche Beurteilung der Situation erlaubt. Unser Rat prüft zurzeit, inwiefern das aktuelle Verfahren unter dem Aspekt des in der Landwirtschaftszone bundesrechtlich verankerten Vorrangs der Landwirtschaft (vgl. Antwort zu Frage 6) angepasst werden kann und soll. Aus der bisherigen Praxis zu Biogasanlagen sind allerdings keine Fälle bekannt, die aufgrund von Mindestabstandsvorgaben nicht hätten umgesetzt werden können.

Zu Frage 4: Wie sieht es generell mit Pionieranlagen im Bereich Biogas aus: Wie stellt der Kanton Luzern eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Anlagenbauer:innen sicher?

Die zuständigen Fachstellen stehen in engem Austausch mit der landwirtschaftlichen Branche, wie dem Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband (LBV) oder auch ÖkostromSchweiz. Dieser offene Austausch wird geschätzt und unser Rat ist bestrebt, diesen weiterzuführen. Die zuständigen Fachstellen werden weiterhin das Gespräch mit Anlagebetreibenden suchen und sind bemüht, gemeinsam mit allen Beteiligten im Einzelfall Lösungen zu finden.

Zu Frage 5: Wie stellt der Kanton Luzern sicher, dass die kantonale Biogasstrategie umsetzbar ist?

Im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Biogasstrategie wurde ein «runder Tisch Biogas» geschaffen. Teilnehmende des runden Tisches sind Vertretungen aus der landwirtschaftlichen Branche, Anlagebetreibende, Energieversorgende aus der Industrie und Fachplanende. Der Stand und die weitere Entwicklung der Umsetzung der Massnahmen wird mit den Beteiligten abgeglichen und diskutiert. Die Umsetzbarkeit der Massnahmen steht dabei im Zentrum dieser Diskussionen.

Zu Frage 6: Anlagenbauer:innen stellen fest, dass der Kanton Luzern strenger als andere Kantone agiert. Wieso wird der vorhandene Spielraum nicht ausgenutzt, wie es das RPG vorsieht mit RPV Art. 38a Abs. 3.?

Eine ähnliche Frage stellte bereits Samuel Zbinden in seiner Anfrage A 442. Sie erhält aufgrund der hier geschilderten Situation ein neue Brisanz und wir bitten deswegen um erneute Stellungnahme dazu, und zwar mit Einbezug des vorliegenden Falls.

Seit dem 1. Januar 2026 ist die Revision des Raumplanungsgesetzes 2. Etappe (RPG 2) teilweise in Kraft. Das gilt insbesondere für die Bestimmung zum Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone (vgl. Art. 16 Abs. 4 und 5 [RPG](#) sowie Art. 38a [RPV](#)). Gemäss der Verordnungsbestimmung gewährt die zuständige Behörde innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit die Interessen der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmung zum Schutz vor Lärm überwiegen. Vor der Gewährung von Erleichterungen sind technische und betriebliche Massnahmen zu prüfen, welche die Immissionen verringern. Je weniger diese Massnahmen die Landwirtschaft einschränken und je markanter die Verbesserungen sind, die damit erreicht werden, desto eher kann auf die Gewährung von Erleichterungen verzichtet werden. Erleichterungen müssen zudem verhältnismässig sein. Nicht jede geringfügige Beeinträchtigung der Landwirtschaft rechtfertigt es, allfälligen Betroffenen markante zusätzliche Immissionen zuzumuten.

Der Aspekt des Vorrangs der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone wurde im Übrigen insofern bereits aufgenommen, als namentlich dort, wo die Zustimmung von betroffenen Personen vorliegt und keine Wohnzonen durch übermässige Immissionen betroffen sind, auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet wird.